

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 20. November 1956	Nr. 104
Tag	Inhalt	Seite
16. 11.56	Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung.....	1279
16. 11.56	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung	1281

Gesetz über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung.

Vom 16. November 1956

Die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik haben durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität erhebliche Erfolge beim wirtschaftlichen Aufbau erzielt. Diese Erfolge ermöglichen es, die Lebenslage der Rentner weiter zu verbessern.

Zur Erhöhung der sozialen Sicherheit im Falle von Alter, Invalidität und Hilfsbedürftigkeit beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

(1) Die Vollrenten aus der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Vollrenten aus der Sozialversicherung für Betern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(3) Die Vollrenten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) übernommen wurden, werden um 30,— DM monatlich erhöht.

(4) Als Vollrenten im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten:

- Altersrenten,
- Invalidentrenten,
- Bergmannsvollrenten,
- VdN-Vollrenten,
- Unfallvollrenten,
- Kriegsinvalidenvollrenten,
- Witwen- (Witwer-) Vollrenten wegen Alter, Invalidität oder Erwerbsbehinderung.

§ 2

(1) Zu VdN-Teilrenten und Unfallteilrenten wird der Erhöhungsbetrag anteilmäßig entsprechend dem Prozentsatz des Körperschadens, nach dem die Teilrente festgesetzt wurde, gezahlt.

(2) Die Bergmannsrenten nach der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) (Renten wegen Berufsunfähigkeit) werden um 15,— DM monatlich erhöht

(3) Kriegsinvalidenteilrenten sind von den erhöhten Kriegsinvalidenvollrenten abzuleiten.

§ 3

(1) Die Kinderzuschläge, die zu Altersrenten, Invalidentrenten, Bergmannsvollrenten und Kriegsinvalidentrenten zu zahlen sind, werden auf 35,— DM monatlich erhöht.

(2) Die Kinderzuschläge, die zu VdN-Vollrenten und Unfallvollrenten zu zahlen sind, werden um 2,50 DM monatlich erhöht.

§ 4

Alle Voll- und Halbwaisenrenten werden um 5,— DM monatlich erhöht.